

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. November 2025	Nr. 95
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang
 Quereinstiegsmaster Lehramt
 Vom 24. April 2025.....

902

Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt

Vom 24. April 2025

Die Fakultät für Mathematik und Informatik und die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 64 Absatz 1 Satz 3 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), § 16a Absatz 1 Satz 6 Saarländisches Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. September 2024 (Amtsbl. I S. 722, 723), und auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008 (Amtsbl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2025 (Amtsbl. I S. 844), folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster für das Lehramt erlassen, die nach Zustimmung des Universitätspräsidiums und im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft sowie dem Ministerium für Bildung und Kultur hiermit verkündet wird:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang
- § 3 Doppelfach
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Teilzeitstudium
- § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 8 Prüferinnen oder Prüfer, Betreuerinnen oder Betreuer, Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 9 Prüfungssprache
- § 10 Leistungskontrollen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen
- § 17 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 18 Akteneinsicht
- § 19 Fortschrittskontrolle

II. Master-Arbeit

- § 20 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 21 Master-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 22 Wiederholbarkeit der Master-Arbeit

III. Masterabschluss

- § 23 Bestehen der Master-Prüfung und Gesamtnote
- § 24 Akademischer Grad und Abschlussdokumente

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen des an der Universität des Saarlandes angebotenen Master-Studienganges Quereinstiegsmaster Lehramt.

(2) Der Master-Studiengang bietet einen Quereinstieg ins Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) für Absolventinnen und Absolventen fachlich einschlägiger nichtlehramtsbezogener Studiengänge. Es wird auf die fachlichen Kenntnisse des Bachelorstudiums aufgebaut und es werden fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Inhalte vermittelt.

(3) Die Fakultät für Mathematik und Informatik beziehungsweise die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät verleiht aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiums des Master-Studienganges Quereinstiegsmaster im Lehramt den Grad des Masters of Education (M.Ed.).

(4) Die Berechtigung für eine Aufnahme des Master-Studienganges Quereinstiegsmaster Lehramt für das Doppelfach Informatik und Physik beginnt zum Wintersemester 2024/25 und endet mit dem Sommersemester 2029. Die Berechtigung des Master-Studienganges Quereinstiegsmaster Lehramt für das Doppelfach Mathematik beginnt zum Wintersemester 2025/26 und endet mit dem Sommersemester 2029 [vergleiche § 15b Absatz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I vom 18. März 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2025 (Amtsbl. I S. 844)].

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studiengang

(1) Zum Studium kann gemäß § 16a Absatz 1 Satz 1 des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden, wer einen nichtlehramtsbezogenen mindestens sechssemestrigen, mindestens 180 Credit Points (CP) umfassenden Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule mit einer Akkreditierung des Studiengangs mit dem Bachelor oder einem höherwertigen Abschluss (zum Beispiel Diplom oder Magister) erfolgreich abgeschlossen hat. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bewerben sich für jeweils ein Studienfach (Doppelfach).

(2) Für das Doppelfach Physik ist zugangsberechtigt, wer einen Bachelorabschluss in einem nichtlehramtsbezogenen Studiengang der Physik oder einem fachverwandten Studiengang beziehungsweise einen gleichwertigen Abschluss schwerpunktmäßig in Physik oder in einem der Physik verwandten Fach abgeschlossen hat, wobei in dem abgeschlossenen Studiengang mindestens 130 CP dem Fach Physik zugeordnet werden müssen. Von diesen 130 CP müssen mindestens 60 CP aus Vorlesungen und Übungen der Bereiche Mechanik, Elektrodynamik, Optik, Thermodynamik, Statistik, Atom- und Molekülphysik, Physik der kondensierten Materie, Kern- und Elementarteilchenphysik und Quantenmechanik stammen und mindestens 20 CP im Rahmen von physikalischen Praktika erbracht worden sein. Die erworbenen 130 CP müssen sich zwei Schwerpunkten zuordnen lassen, von denen einer mindestens 90 CP und der andere mindestens 40 CP umfasst. Die beiden Schwerpunkte können entweder „experimentelle Physik“ und „theoretische Physik und mathematische Methoden der Physik“ sein oder „klassische Physik und mathematische Methoden der Physik“ und „moderne Physik“.

(3) Für das Doppelfach Informatik ist zugangsberechtigt, wer einen Bachelorabschluss in einem nichtlehramtsbezogenen Studiengang der Informatik oder einem fachverwandten

Studiengang beziehungsweise einen gleichwertigen Abschluss schwerpunktmäßig in Informatik oder in einem der Informatik verwandten Fach abgeschlossen hat, wobei in dem abgeschlossenen Studiengang mindestens 130 CP dem Fach Informatik zugeordnet werden müssen.

Der abgeschlossene Studiengang muss CP in folgendem Mindestumfang enthalten:

1. 6 CP aus dem Bereich mathematischer Grundlagen, wie Diskrete Mathematik, Analysis, lineare Algebra und Stochastik,
2. 8 CP aus dem Bereich der Programmierung,
3. 5 CP aus dem Bereich von Softwareentwicklung und Modellierung, beispielsweise durch ein Softwarepraktikum oder entsprechende berufliche Erfahrung,
4. 4 CP aus dem Bereich von Datenbanken,
5. 4 CP aus dem Bereich von technischer Informatik und Rechnernetzen,
6. 6 CP aus dem Bereich von Grundlagen der theoretischen Informatik,
7. 6 CP durch einführende Vorlesungen aus den Bereichen Künstliche Intelligenz, Machine Learning, Cybersecurity oder Nebenläufige Programmierung,
8. 4 CP aus dem Bereich von Algorithmen und Datenstrukturen und
9. 9 CP aus vertiefenden Vorlesungen aus einem beliebigen Bereich der Informatik.

(4) Für das Doppelfach Mathematik ist zugangsberechtigt, wer einen Bachelorabschluss in einem nichtlehramtsbezogenen Studiengang der Mathematik oder einem fachverwandten Studiengang beziehungsweise einen gleichwertigen Abschluss schwerpunktmäßig in Mathematik oder in einem der Mathematik verwandten Fach abgeschlossen hat, wobei in dem abgeschlossenen Studiengang mindestens 130 CP dem Fach Mathematik zugeordnet werden müssen.

Der abgeschlossene Studiengang muss CP in folgendem Mindestumfang enthalten:

1. 16 CP aus dem Bereich Analysis,
2. 8 CP aus dem Bereich Lineare Algebra,
3. 8 CP aus dem Bereich der numerischen Mathematik und 4 CP aus dem Bereich der Funktionentheorie (Variante 1) oder 4 CP aus dem Bereich der numerischen Mathematik und 8 CP aus dem Bereich der Funktionentheorie (Variante 2),
4. 8 CP aus dem Bereich der Wahrscheinlichkeitstheorie und
5. 8 CP aus dem Bereich der vertiefenden beziehungsweise weiterführenden Vorlesungen.

(5) Es werden folgende Sprachvoraussetzungen gefordert:

1. Deutsche Sprachkenntnisse im Umfang von DSH-2/C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) entsprechend der Ordnung über die „Deutsche Sprachprüfung für das Studium an Deutschen Hochschulen (DSH) an der Universität des Saarlandes“ in allen Doppelfächern.
2. Englische Sprachkenntnisse im Umfang von B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) oder durch Nachweis einer schulischen Ausbildung in der englischen Sprache in B2, in der Regel nachgewiesen durch mindestens 4 Lernjahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt im Doppelfach Informatik.

(6) Liegen die fachlich notwendigen Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 nicht vor, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen eine vorläufige Zulassung aussprechen, unter der Auflage, die fehlenden Zugangsvoraussetzungen im Umfang von maximal 30 CP im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgesetzten Frist nachzuholen.

§ 3 Doppelfach

(1) Der Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt umfasst das Studium bildungswissenschaftlicher Grundlagen sowie das Studium eines Doppelfaches, das einem

schulischen Unterrichtsfach beziehungsweise Lernbereich zugeordnet werden kann.

(2) An der Universität des Saarlandes können das Doppelfach Informatik, Physik oder Mathematik für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2) gewählt werden.

§ 4 Modularisierung und Credit Points

(1) Das Studienangebot für die Lehramtsstudiengänge erfolgt in modularisierter Form.

(2) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich geschlossenen und mit CP versehenen abprüfbaren Einheiten verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage CP vergeben werden. Ein Modul soll mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen.

(3) Der fachspezifische Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung eines jeden Doppelfaches, welches im Quereinstiegsmaster für das Lehramt studiert werden kann, beschreibt die Module, die von allen Studierenden verpflichtend studiert werden müssen (Pflichtmodule), sowie eventuell vorhandene Wahlpflichtmodule. Bei Letzteren können die Studierenden aus einer vorgegebenen Anzahl Module oder Modulelemente auswählen, welche sie absolvieren.

(4) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. Für diese Prüfungsordnung gilt der Basiswert von 30 Stunden pro CP. Der Arbeitsaufwand schließt neben dem Besuch von Veranstaltungen das damit verbundene Selbststudium (zum Beispiel Hausarbeiten, Recherchen, Lektüre und so weiter) ein. Im Transcript of Records wird der oben genannte Basiswert angegeben.

(5) CP werden in der Regel durch Prüfungsleistungen, gegebenenfalls in Verbindung mit Prüfungsvorleistungen, erworben. In dem fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung eines jeden Doppelfaches, welches im Quereinstiegsmaster für das Lehramt belegt werden kann, werden die Module und zugehörigen Modulelemente aufgeführt. Dabei wird jedes Modul und gegebenenfalls Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und der Gesamtveranstaltungszeit sowie dem Workload, dargestellt in CP, ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob gegebenenfalls die Vergabe der CP an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist (Modulelementprüfungen, im Unterschied zu Modulprüfungen als Regelfall). Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.

(6) Die erworbenen CP werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen oder Modulelementen ausgewiesen.

(7) Für jede Studierende oder jeden Studierenden wird im für das jeweils gewählte Studienfach zuständige Prüfungssekretariat der Fakultät ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Leistungskontrollen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (zum Beispiel im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Darüber hinaus können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an CP hinaus erbracht wurden.

§ 5

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den Quereinstiegsmaster beträgt vier Semester bei einem Studienvolumen von 120 CP.
- (2) Um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, soll das Gesamtvolumen der in einem Studienjahr in den verschiedenen Disziplinen zu studierende Module etwa 60 CP betragen. Näheres regeln die Studienpläne der Fächer (siehe dazu § 9 der Studienordnung).
- (3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen die oder der Studierende beurlaubt war.

§ 6

Teilzeitstudium

- (1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber beziehungsweise Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjähriger Kinder, der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 Prozent ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 Prozent der CP (in der Regel 18 CP) des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester abgelegten Prüfungsleistungen ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich zum Beispiel innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Die Master-Arbeit ist, außer in begründeten Ausnahmefällen, in Vollzeit zu erbringen, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Sollte die Master-Arbeit in Teilzeit erbracht werden, so ist die Bearbeitungszeit gleichwohl einzuhalten. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen kann die Bearbeitungszeit gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 7 auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.
- (3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.
- (4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, werden keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.
- (5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch in der Studienkoordination für den Quereinstiegsmaster (Q-Master) in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung wahrzunehmen.
- (6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.
- (7) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Arbeit acht Semester. Werden nur Teile des Lehramtsstudiums in

Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gemäß § 5 Absatz 1 wie folgt:

1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester und
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.

§ 7

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen ist der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen zuständig, der organisatorisch durch die Studienkoordination für den Q-Master sowie das für das jeweils gewählte Studienfach zuständige Prüfungssekretariat der Fakultät unterstützt wird.

(2) Für die Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit, Durchführung und Aufgaben gelten die Regelungen des § 8 der Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt der Primarstufe (LP) Lehramt für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 10) (LS1) Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+LS2) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen obliegt es insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen zu entscheiden,
2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden,
3. über Anträge auf Ablegung von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden,
4. in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertreter über Anträge auf Genehmigung einer dritten Wiederholungsprüfung zu entscheiden, soweit eine dritte Wiederholungsmöglichkeit im fachspezifischen Anhang vorgesehen ist,
5. über Anträge auf Zulassung zur Master-Arbeit zu entscheiden,
6. die Prüferin oder den Prüfer beziehungsweise die Gutachterin oder den Gutachter, sowie die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter und die Betreuerin oder den Betreuer für die Master-Arbeit zu bestellen,
7. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit, für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen sowie auf Verkürzung beziehungsweise Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden,
8. über Anträge zur Sprache der Master-Arbeit, der Klausurarbeiten und der mündlichen Prüfungen zu entscheiden,
9. sofern erforderlich eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Master-Arbeit zu bestellen,
10. die Note für die Master-Arbeit auf Grundlage von § 23 festzusetzen,
11. In Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen anzuerkennen sowie nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten gemäß § 16 Absatz 4 anzurechnen und über die Anrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden,
12. über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für das Ablegen von Prüfungen im Fall einer Beurlaubung nach § 9 Absatz 5 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden,
13. über Anträge auf Teilzeiteinschreibung nach § 11 Absatz 2 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden,
14. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie der besonderen Belange behinderter Studierender zu entscheiden,
15. die Durchführung der Fortschrittskontrolle nach § 19 zu überwachen,

16. über Verlängerungen bezüglich der Fortschrittskontrolle nach § 19 Absatz 5 zu entscheiden,
17. über Einsprüche einer oder eines Studierenden im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen zu entscheiden und gegebenenfalls die entsprechende Bewertung in der Prüfungsakte ändern zu lassen,
18. über die nachträgliche Berichtigung von Abschlussnoten und über die Ungültigkeitserklärung von Prüfungen zu entscheiden,
19. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen.

(4) Die Aufgaben nach Absatz 3 Nummer 1 bis 16 nimmt im Auftrag des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen dessen Vorsitzende oder Vorsitzender wahr. Wird deren oder dessen Entscheidung von einer Kandidatin oder einem Kandidaten oder von einem Mitglied des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen angefochten, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen.

§ 8

Prüferinnen oder Prüfer, Betreuerinnen oder Betreuer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern beziehungsweise Gutachterinnen und Gutachtern für die Master-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 16 Absatz 1 S. 1 Nummer 1 Saarländisches Hochschulgesetz (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsblatt I S. 555)), entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professorinnen und Professoren auch Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreterinnen und Lehrstuhlvertreter nach § 43 Absatz 6 SHSG, die mehr als zwei Semester eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuerinnen und Betreuern der Master-Arbeit können neben Prüferinnen und Prüfern im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professorinnen und Professoren Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen bestellt werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, und Lehrstuhlvertreterinnen und Lehrstuhlvertreter nach § 43 Absatz 6 SHSG, die mehr als zwei Semester eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(3) Zu den Prüferinnen und Prüfern bei Leistungskontrollen gehören die Dozentinnen und Dozenten der entsprechenden Module beziehungsweise Modulelemente.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer einer mündlichen Prüfung darf nur eine Person bestellt werden, die einen für das Prüfungsgebiet einschlägigen akademischen Abschluss besitzt.

(5) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 9 Prüfungssprache

Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung nicht anders geregelt ist. Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen kann auf besonderen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sowie mit Zustimmung der Prüfenden beziehungsweise Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 10 Leistungskontrollen

(1) Mindestens 50 Prozent der Prüfungsleistungen – gerechnet in CP – werden benotet.

(2) Leistungskontrollen sind in der Regel mündliche und/oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Art und Umfang der Leistungskontrollen für ein Modul beziehungsweise Modulelement werden in den entsprechenden fachspezifischen Anhängen festgelegt und zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen wird die Gewichtung der Teile angegeben. Termine für Prüfungsleistungen sind der oder dem Studierenden mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(3) Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die zugleich Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung sind) sowie Prüfungsleistungen.

(4) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden oder nicht bestanden), jedoch unbenotet bleiben beziehungsweise nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und gegebenenfalls in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Sofern nicht fachspezifisch anders geregelt, ist vor Abschluss des Studiums nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(5) Werden Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung beziehungsweise Modulelementprüfung verlangt, so ist dies in den jeweiligen fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung zu regeln.

(6) Jedes Modul beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung oder Modulelementprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls beziehungsweise eines

Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Wird eine Leistungskontrolle benotet, so ist dies in dem entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung festzuhalten.

(7) Mit der bestandenen Prüfung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls oder Modulelements nachgewiesen und die oder der Studierende erwirbt die dem Modul (beziehungsweise Modulelement) entsprechenden CP. Dies wird gegebenenfalls zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und gegebenenfalls der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto der oder des Studierenden vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(8) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen endgültig zum Verlust des Prüfungsanspruches führen würde, werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.

(9) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht einer Prüferin oder eines Prüfers oder unter Aufsicht einer beauftragten Person, die unter der Verantwortung einer Prüferin oder eines Prüfers steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist gegebenenfalls in den fachspezifischen Anhängen zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung geregelt. Die Bewertungsfrist beträgt vier Wochen.

(10) Leistungskontrollen in Seminaren können insbesondere in mündlicher Form (zum Beispiel Referat) und/oder in schriftlicher Form (zum Beispiel Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer oder eine Prüferin, in der Regel durch die verantwortliche Dozentin oder den verantwortlichen Dozenten. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt sechs Wochen.

(11) Die Dauer mündlicher Prüfungen soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten betragen. Sie werden entweder vor zwei Prüferinnen und Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs beziehungsweise Studiengangs als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern die oder der zu prüfende Studierende dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer, die Beisitzerin oder der Beisitzer. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet wird. Die Bewertung wird der oder dem Studierenden jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(12) Muss die Bearbeitung einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren oder Master-Arbeit) wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 64). Ruht die Bearbeitungszeit länger als einen Monat, so gilt die schriftliche Prüfungsleistung als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue schriftliche Prüfungsleistung zuzuweisen.

(13) Auf Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt. Sofern diese Prüfungsordnung oder der fachspezifische Anhang Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsehen, werden diese Fristen auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gemäß § 21 Absatz 5 gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung oder Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 11 bleibt unberührt.

(14) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen nach Anhörung der betreffenden Prüferin oder des betreffenden Prüfers.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis (Attest) glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen beziehungsweise abzulegen, kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (zum Beispiel Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens beziehungsweise der Wechsel der Prüfungsform, das heißt das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

§ 12 Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt mit dem Antrag auf Immatrikulation. Die Immatrikulation gilt als Zulassung zum Prüfungsverfahren, sofern nicht Absatz 2 einschlägig ist.

(2) In § 2 und in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung sind gegebenenfalls weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsverfahren und/oder gesonderte Zulassungsvoraussetzungen für die weiteren Prüfungsleistungen festgelegt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann die oder der Studierende nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Für die Teilnahme an allen Prüfungsleistungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich, in der Regel über das Campus Management System der Universität. Die Hinweise zur Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

(3) Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren gemäß Absatz 2 und zu den Prüfungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen. In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen, gegebenenfalls nach Anhörung der Fachvertreterinnen oder Fachvertreter. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der begründete Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungen darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Kandidatin oder der Kandidat nicht zum Prüfungsverfahren nach Absatz 2 zugelassen wurde oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind (vergleiche aber Absatz 2 Satz 2) oder
3. die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

§ 13

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Bewertung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

„1 sehr gut“ bei einer hervorragenden Leistung,
 „2 gut“ bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 „3 befriedigend“ bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 „4 ausreichend“ bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt und
 „5 nicht ausreichend“ bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen ... nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine Note gemäß *European Credit Transfer System (ECTS-Note)*, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden der oder des Studierenden und die auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- A die besten 10 Prozent,
- B die nächsten 25 Prozent,
- C die nächsten 30 Prozent,
- D die nächsten 25 Prozent und
- E die nächsten 10 Prozent.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht (eine Untergrenze von 50 Studierenden als Bezugsgruppe sollte dabei nicht unterschritten werden). Die Angabe des relativen Abschneidens der oder des Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt, soweit dies im fachspezifischen Anhang nicht anders festgelegt ist: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert des zugehörigen Modulelements oder der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(5) Wird eine Prüfungsleistung, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden muss (die Master-Arbeit sowie die zweiten Wiederholungsprüfungen), unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Prüfungsleistung als arithmetischer Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung „bestanden“ erfolgt beziehungsweise bei Benotung die Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vergleiche aber Absatz 3 fachspezifischer Freiversuch), wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch im entsprechenden Modul. Soweit die Prüfung ein Wahl- oder Wahlpflichtmodul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflichtmoduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative im entsprechenden fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig (vergleiche aber Absatz 4 fachspezifische Möglichkeit der Wiederholung zur Notenverbesserung).

(2) Der fachspezifische Anhang kann regeln, dass der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt einräumt. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studienganges bis auf die Prüfungsleistung, für die sie oder er die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Der fachspezifische Anhang kann vorsehen, dass eine Prüfungsleistung mit Ausnahme der Schulpraktika und der damit verbundenen Leistungen in fachdidaktischen Veranstaltungen als nicht abgelegt gilt, wenn sie innerhalb der dafür im fachspezifischen Anhang festgelegten Studienzeit (Regelstudiensemester bei Prüfungsleistungen) abgelegt und erstmals nicht bestanden wird (Freiversuch).

(4) Bestandene schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren oder bestandene mündliche Prüfungen mit Ausnahme der Schulpraktika und der damit verbundenen Leistungen in bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Veranstaltungen können nach Maßgabe des fachspezifischen Anhangs zur Notenverbesserung auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt eine Studierende oder ein Studierender nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Legt die- oder derselbe Studierende zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Rücktritts- beziehungsweise Versäumnisgründe anerkannt, so kann die oder der Studierende die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

(4) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden.

(5) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Fälle von Täuschung und/oder Plagiaten müssen dem Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen durch die Prüferin oder den Prüfer angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird der oder dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als „nicht ausreichend“ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn eine Studierende oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von der Prüferin oder dem Prüfer oder einer von dieser oder diesem beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Die oder der Studierende kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1, 3 oder 5 durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen verlangen. Wird die Entscheidung durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt und die oder der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen veranlasst, dass die oder der Studierende von der betreffenden Prüferin oder von dem betreffenden Prüfer erneut zur Prüfung geladen wird.

(6) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung der oder des Studierenden (siehe Absatz 7) den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen.

(7) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung nach Absatz 4 und nach Absatz 5 Satz 1 und 5, die Bestätigung der Entscheidung durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen nach Absatz 5 Satz 7 und die Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs nach Absatz 6 sind der oder dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten muss. Vor der Beschlussfassung ist die oder der Studierende zu hören.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Soweit Anerkennungen von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen sind zu übernehmen und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, werden diese als unbenotet anerkannt; § 11 Absatz 1 gilt sinngemäß.

§ 17

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Legt eine Studierende oder ein Studierender eine Prüfung ab in dem Wissen, die in den fachspezifischen Anhängen genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung unter Berücksichtigung etwaiger Nachreichfristen nicht zu erfüllen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Die nachträgliche Anerkennung der Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Die Kandidatin oder der Kandidat muss sich das Ergebnis der Prüfung auch dann entgegenhalten lassen, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde.

(4) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 binnen Monatsfrist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Entscheidungen nach Absatz 1 sind der oder dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(6) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

§ 18 Akteneinsicht

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Fortschrittskontrolle

(1) Im Quereinstiegsmaster erfolgt eine Fortschrittskontrolle der Studienleistungen. Eine Studierende oder ein Studierender hat folgende Mindestleistungen zu erbringen:

1. nach einem Semester 9 CP,
2. nach zwei Semestern 30 CP,
3. nach vier Semestern 60 CP und
4. nach sechs Semestern 90 CP.

CP aus Modulelementen, die zu einem mehrsemestrigen Modul gehören, gelten für ein Semester dabei als erbracht, wenn die Leistungskontrolle zu diesem Modulelement bestanden wurde, während das Modul insgesamt noch nicht endgültig absolviert ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium wie folgt:

1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester,
2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester,
3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester und
4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.

(3) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestpunktzahl nicht erreicht, wird er oder sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr oder ihm empfohlen, Beratungsgespräche in der Studienkoordination für den Q-Master in der Geschäftsstelle des Zentrums für Lehrerbildung wahrzunehmen.

(4) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch im jeweiligen Studiengang sowie in vergleichbaren Studiengängen beziehungsweise Studienfächern mit im Wesentlichen gleichem Inhalt. Für Teilzeitstudierende gilt Absatz 2 analog. Der Verlust des Prüfungsanspruches wird der oder dem Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen die in Absatz 1 genannten Fristen angemessen (in der Regel um jeweils ein Semester) verlängern.

(6) Wenn eine Studierende oder ein Studierender am Ende des 6. Semesters des viersemestrigen Masterstudiums das Studium aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, erfolgt eine Information durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen. Der oder die Studierende wird mit Verweis auf § 82 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SHSG, in seiner jeweils geltenden Fassung, darauf hingewiesen, dass nach der doppelten Regelstudienzeit gemäß § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 7 der vorliegenden Ordnung die Exmatrikulation erfolgt, sofern die oder der Studierende das Studium aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen nicht abgeschlossen hat.

II. Master-Arbeit

§ 20

Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

1. die Immatrikulation in dem Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt mit dem belegten Doppelfach,
2. das Erbringen von 30 CP der 48 CP des Grundlagenbereichs des Quereinstiegsmasters Lehramt und
3. das Erbringen von mindestens 30 CP der 50 CP von den in den fachspezifischen Anhängen zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung definierten Prüfungsleistungen des belegten Doppelfaches.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen können im fachspezifischen Anhang zur Studienordnung und zur Prüfungsordnung vorgesehen werden.

(2) Die Zulassung ist beim Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen zu beantragen.

(3) Für die Zulassung beziehungsweise die Ablehnung der Zulassung zur Master-Arbeit gilt § 12 Absatz 2 bis Absatz 4 entsprechend.

§ 21

Master-Arbeit:

Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Master-Arbeit ist eine fachdidaktische Arbeit, die selbstständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem im Doppelfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen bestellt eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter und eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter als Prüferin oder Prüfer sowie die Betreuerin oder den Betreuer. Soweit keine Betreuerin oder kein Betreuer bestellt wird, gilt die Erstgutachterin oder der Erstgutachter als Betreuerin oder Betreuer.

(3) Das Thema der Master-Arbeit wird innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach der Zulassung zur Master-Arbeit gestellt. Der oder dem Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Die oder der Studierende ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, das heißt des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Arbeitsaufwand der Master-Arbeit einschließlich des Master-Kolloquiums beträgt 22 CP entsprechend einer Bearbeitungszeit von 17 Wochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann; auch der erwartete Seitenumfang hat dem Rechnung zu tragen. Im Einzelfall kann der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um bis zu vier Wochen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(6) Die oder der Studierende kann einmalig innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben, ohne dass die Master-Arbeit als erstmalig nicht bestanden gilt. Ein neues Thema der Master-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat die oder der Studierende unverzüglich dem für das jeweils gewählte Studienfach zuständigen Prüfungssekretariat der Fakultät vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit bei einer Master-Arbeit länger als sechs Monate, so gilt die Master-Arbeit als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Master-Arbeit zuzuweisen.

(8) Auf Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung oder Betreuung eines minderjährigen Kindes beziehungsweise mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die Belange behinderter Studierender berücksichtigt, das heißt die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß Absatz 5 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung oder Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß § 11 bleibt unberührt.

(9) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist diese Master-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 22 Absatz 1 sinngemäß.

(10) Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren und in einer digitalen Form (beispielsweise als PDF-Datei) beim für das jeweils gewählte Studienfach zuständigen Prüfungssekretariat der

Fakultät einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder Textprogramm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt und geheftet oder gebunden abzuliefern. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen in Abstimmung mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter in nur einer Ausfertigung beigelegt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(11) Zusammen mit der Master-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass die oder der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbstständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(12) Der Zeitpunkt des Einreichens der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(13) Die Master-Arbeit wird mit einem Kolloquium von 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Eine der Prüferinnen und Prüfer des Kolloquiums soll die Erstgutachterin oder der Erstgutachter oder die Themenstellerin oder der Themensteller sein. Dieses Kolloquium muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Als Prüfungsdatum gilt jener Tag, an dem die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit abgegeben wurde.

(14) Die Master-Arbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema gestellt hat, und von dem durch den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen bestellten Zweitgutachterin oder Zweitgutachter beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 13 Absatz 1 und 2 enthalten muss. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Master-Arbeit nach § 13 Absatz 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter für die Master-Arbeit. Liegt deren oder dessen Gutachten vor, so setzt abweichend von § 13 Absatz 5 der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen auf Grund der drei Gutachten die Note für die Master-Arbeit fest.

(15) Das Nichtbestehen beziehungsweise das Bestehen und die Note der Master-Arbeit sind der oder dem Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 22

Wiederholbarkeit der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (vergleiche aber Absatz 3 (Freiversuch)); im Falle des Nichtbestehens wird innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bewertung der ersten Master-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Absatz 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann vom Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen auf Antrag der oder des Studierenden verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass die oder

der Studierende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bezüglich der Gründe für das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch die Kandidatin oder den Kandidaten wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Auf entsprechenden Antrag an den Zentralen Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(3) Wird eine Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

III. Masterabschluss

§ 23

Bestehen der Master-Prüfung und Gesamtnote

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald

1. die laut Studienordnung und der Fachspezifischen Anhänge zu der Prüfungs- und Studienordnung genannten Prüfungsleistungen bestanden sind und die erforderlichen CP erreicht sind,
2. gegebenenfalls alle laut Fachspezifischem Anhang genannten Studienleistungen erbracht wurden,
3. die Master-Arbeit bestanden ist und
4. gegebenenfalls der Nachweis über besondere Sprachkenntnisse erbracht wurde, sofern dies im fachspezifischen Anhang ausdrücklich als Voraussetzung zur Zulassung zur Master-Arbeit geregelt ist.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind. Wurde die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen dies der Kandidatin oder dem Kandidaten durch schriftlichen begründeten Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Module, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden (aber siehe § 14 Absatz 4 zur Notenverbesserung). Die Module für das Master-Zeugnis müssen von den Modulen eines für die Zulassung zum Master-Studium zugrundeliegenden Bachelor-Zeugnisses verschieden sein.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module beziehungsweise die Note der Master-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls beziehungsweise der Master-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Module und der Master-Arbeit dividiert. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Unbenotete Module bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote unberücksichtigt.

(5) Die Gesamtnote zur Angabe im Zeugnis und in der Urkunde wird wie folgt kategorisiert:

Bis 1,5: sehr gut,
 1,6 bis 2,5: gut,
 2,6 bis 3,5: befriedigend und
 3,6 bis 4,0: ausreichend.

§ 24**Akademischer Grad und Abschlussdokumente**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in Form eines Transcript of Records in deutscher Sprache ausgestellt. Es enthält die Modulnoten, die Gesamtnoten und den Namen des betreffenden Studiengangs und des gewählten Doppelfachs sowie das Thema und die Note der Master-Arbeit.
- (2) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.
- (3) Mit der Master-Urkunde wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der Grad eines Masters of Education verliehen.
- (4) Die Verleihung des Grades wird durch eine Master-Urkunde mit den Daten des Zeugnisses nach Absatz 2 bekundet, die jeweils den Namen des Studiengangs und des gewählten Doppelfachs sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen und der jeweils zuständigen Dekanin oder dem jeweils zuständigen Dekan der Fakultät unterzeichnet, der das gewählte Doppelfach zugeordnet ist und mit dem jeweiligen Siegel der Fakultät versehen.
- (5) Mit der Urkunde wird der Absolventin oder dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt.

IV. Schlussbestimmungen**§ 25****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung der Universität des Saarlandes für den Master-Studiengang Quereinstiegsmaster Lehramt vom 30. Oktober 2024 (Dienstbl. 2024, Nr. 81, S. 688) außer Kraft.

Saarbrücken, 30. Oktober 2025

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes